



Bürgergemeinden

Aetigkofen, Aetingen, Alt Messen, Balm b. Messen, Bibern,
Biezwil, Brügglen, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Lüsslingen,
Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Mühledorf,
Nennigkofen, Schnottwil, Tschoppach

Einheitsgemeinden

Buchegg und Messen

Statuten

des Zweckverbandes Forstbetrieb Bucheggberg

Stand vom 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

A Grundsätze der Zusammenarbeit	3
Art. 1 Name, Mitglieder und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
Art. 3 Eigentumsverhältnisse	3
Art. 4 Personal und Betriebsmittel.....	3
Art. 5 Waldbewirtschaftung	4
Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)	4
Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)	4
Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge).....	4
B Betriebsorganisation und Personal	5
Art. 9 Organe	5
Art. 10 Delegiertenversammlung.....	5
Art. 11 Betriebskommission	6
Art. 12 Betriebsleitung und Forstpersonal.....	7
Art. 13 Verwaltung	7
Art. 14 Rechnungsprüfung	9
Art. 15 Unterschriftsberechtigung	9
Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung	9
Art. 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten.....	9
C Finanzen.....	10
Art. 18 Rechnungswesen.....	10
Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital	10
Art. 20 Investitionen.....	10
Art. 21 Jahresrechnung, Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren	11
D Schlussbestimmungen.....	12
Art. 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen	12
Art. 23 Verbandsvermögen und Beteiligungsschlüssel	12
Art. 24 Beitritt und Änderung der Statuten	12
Art. 25 Austritt.....	13
Art. 26 Auflösung.....	13
Art. 27 Inkrafttreten	13

Anhang 1 - Waldflächen und Beteiligungsschlüssel

Anhang 2 - Erschliessungsnetz / Waldhäuser und Waldhütten

A Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 1 Name, Mitglieder und Sitz

¹ Unter dem Namen «Forstbetrieb Bucheggberg», nachstehend «Verband» genannt, besteht ein Zweckverband¹ mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit.

² Die Mitglieder des Verbandes sind die Bürgergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Alt Messen, Balm b. Messen, Bibern, Biezwil, Brügglen, Gosswilwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Lüsslingen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Mühledorf, Nennigkofen, Schnottwil, Tschoppach sowie die Einheitsgemeinden Buchegg und Messen.

³ Der Sitz des Verbandes ist in Buchegg.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt eine effiziente und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsgemeinden nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit und den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.

² Der Verband kann auf eigene Rechnung verarbeitetes Energieholz oder andere Holzprodukte anbieten, forstnahe Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden oder Dritte erbringen, die dem Revierförster² vom Kanton übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse³ erfüllen und weitere Aufgaben übernehmen (vgl. Art. 6 und Art. 7).

³ Der Verband arbeitet eng mit den benachbarten Forstbetrieben zusammen und ist offen für weitere öffentliche Waldeigentümer. Er kann andere öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften gründen oder sich daran beteiligen, wenn sie die Erfüllung des Verbandszweckes unterstützen.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband während ihrer Mitgliedschaft (vgl. Art. 24ff) die Waldflächen in ihrem Eigentum⁴ inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), werden vom Verband wahrgenommen. Dabei sind die Bestimmungen in Art. 8 Abs. 2 zur Berechnung der Pauschalbeiträge der Verbandsgemeinden an die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Verbandes zu berücksichtigen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Bauverträge usw.) bleiben Sache der jeweiligen Verbandsgemeinden. Der Verband wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden.

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalrekrutierung und der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Verband.

² Der Verband ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des übrigen Forstpersonals.

¹ Gemäss §§ 166 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

² Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und Funktionen gelten jeweils in gleicher Weise für Mann und Frau.

³ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁴ Gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang 1.

Art. 5 Waldbewirtschaftung

¹ Der Verband besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Waldpflege, -nutzung und -erhaltung notwendigen Arbeiten. Dazu gehört auch der für die Bewirtschaftung notwendige laufende Unterhalt der Erschliessungsanlagen.

² Der Verband leistet die laufenden Unterhaltsarbeiten an den Erschliessungsanlagen im Wald, die für die Waldbewirtschaftung nötig sind und soweit es für den Holztransport erforderlich ist (vgl. Anhang 2).

³ Er bewirtschaftet die Waldungen der Verbandsgemeinden ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die nachhaltige Wertentwicklung der Waldungen aller Verbandsgemeinden sichergestellt ist. Er richtet sich bei allen waldbaulichen Massnahmen nach dem Dauerwaldprinzip und stützt sich dabei auf die Ergebnisse der aktuellen Betriebsplanung. Er hält die nationalen Standards des Forest Stewardship Councils (FSC) ein und leistet im Rahmen der Projektvereinbarung mit dem Verein Wald Klimaschutz Schweiz einen aktiven Beitrag gegen den durch den Menschen verursachten Klimawandel.

⁴ Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen und an spezielle ökologische Leistungen stehen dem Verband zu.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Verband kann forstliche und andere Dienstleistungen erbringen (Beratung, Waldpflege, Holzernste, Natur- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Wanderwegen, usw.), einen Energieholzbetrieb führen und weitere Holzprodukte anbieten.

² Der Verband führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Verbandsgemeinden aus, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt und die Finanzierung gesichert ist. Er kann weitere Aufgaben übernehmen, wenn sie die Erreichung des Verbandszwecks unterstützen.

³ In allen Bereichen wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 7 Aufgaben im öffentlichen Interesse (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)

¹ In sämtlichen Waldungen im Bezirk Bucheggberg, sowie in den Waldungen der Verbandsgemeinden auf dem Gebiet anderer Gemeinden, nimmt die Betriebsleitung die Aufgaben im öffentlichen Interesse⁵ wahr, die dem Revierförster vom Kanton übertragen werden. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Pauschalabgeltungen des Kantons für die Leistungen des Revierförsters stehen dem Verband zu.

Art. 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge)

¹ Die Kosten für Leistungen des Verbandes in den Bereichen Waldpflege, Erholungswald, Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit⁶, welche über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinaus gehen, werden in der Regel nach dem Verursacherprinzip kostendeckend weiter verrechnet.

² Zur Finanzierung der allgemeinen ungedeckten Restkosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Verbandes wird allen Verbandsgemeinden der gleiche Pauschalbeitrag⁷ pro Hektare Gesamtwaldfläche⁸ verrechnet. Dieser Betrag wird von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Budgets jährlich festgelegt. Pauschalbeiträge für Waldreservate, strukturreiche Waldränder und Altholzinseln, sowie Baurechts- oder Pachtzinsen, fliessen in die Kasse des Verbandes, werden aber der betroffenen Verbandsgemeinde in der Rechnung für gemeinwirtschaftliche Leistungen gutgeschrieben.

⁵ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁶ spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

⁷ Die Höhe des Pauschalbeitrages ist dem tatsächlichen Leistungsumfang und dem entsprechenden Mittelbedarf im Forstbetrieb anzupassen. Nach Möglichkeit sind die Nutzniesser an der Finanzierung zu beteiligen.

⁸ Gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang 1.

B Betriebsorganisation und Personal

Art. 9 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) die Betriebskommission (Vorstand),
- c) die Rechnungsprüfungskommission.
- d) die Betriebsleitung, die Verwaltung und das übrige Forstpersonal

Art. 10 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus je einem Delegierten pro Verbandsgemeinde. Der Delegierte ist vorzugsweise Mitglied des Gemeinde- oder Bürgerrates.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählen die Verbandsgemeinden ihre Delegierten. Die Amtsperiode entspricht jener der Gemeindebehörden. Der Vorstand setzt das konkrete Datum fest. Durch eine Revision der Statuten wird die Amtsperiode nicht unterbrochen. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

³ Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission auf Vorschlag der Verbandsgemeinden,
- b) die Wahl des Präsidenten der Betriebskommission,
- c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der externen Revisionsstelle,
- d) den Beschluss der strategischen Ziele und der Betriebsplanung,
- e) den Beschluss von Budget und Jahresrechnung,
- f) den Beschluss der Finanz- und Investitionsplanung,
- g) den Beschluss zur Aufnahme von Darlehen und Investitionskrediten,
- h) den Beschluss von Geschäften, die gemäss Art. 17 Abs. 1 **nicht** den Bürger- respektive Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden vorgelegt werden müssen und für die nach Art. 11 Abs. 8 Bst. h) **nicht** die Betriebskommission abschliessend zuständig ist,
- i) den Beschluss des Personalreglements,
- j) den Beschluss der Pauschalbeiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 2,
- k) die Antragsstellung zu Investitionsbeiträgen gemäss Art. 19 Abs. 4 dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden,
- l) die Änderung der Statuten und der zugehörigen Anhänge (vorbehältlich der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden⁹ gemäss Art. 24 Abs. 2).

⁴ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen zum Beschluss von Budget und Jahresrechnung. Die Einladung mit Traktanden muss den Delegierten sowie den Präsidien der Verbandsgemeinden spätestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Die Versammlung wird geleitet vom Präsidenten der Betriebskommission und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie entscheidet bei Statutenänderungen mit absoluter Mehrheit aller

⁹ Gemäss § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Mitglieder, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der BK-Präsident den Stichentscheid.

⁵ Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird, durch den Protokollführer der Betriebskommission, ein Protokoll geführt, das innert Monatsfrist den Delegierten, den Mitgliedern der Betriebskommission und den Präsidien der Gemeinden oder Bürgergemeinden zugestellt wird und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

⁶ Sieben Verbandsgemeinden, vertreten durch die Gemeinde- oder Bürgerräte, oder vier⁹ Delegierte können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen.

Art. 11 Betriebskommission

¹ Die strategische Führung des Verbandes ist die Aufgabe der Betriebskommission (BK). Sie setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern. Die zwei grössten Waldeigentümer haben in der Regel Anspruch auf einen Sitz in der BK. Bei den anderen Mitgliedern der BK ist die geographische Verteilung im Verbandsgebiet zu beachten. Ausser dem Präsidenten dürfen die Mitglieder der BK nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder der Rechnungsprüfungskommission angehören.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die Mitglieder der BK. Durch eine Revision der Statuten wird die Amtsperiode nicht unterbrochen.

³ Der Präsident der BK wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die BK wählt den Vizepräsidenten und den Protokollführer. Die BK wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Sie ist erst beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder vertreten sind. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Verwalter, der Kreisförster oder weitere Fachpersonen können bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden.

⁴ Bei sämtlichen Entscheidungen (Wahlen und Abstimmungen) der BK ist das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los.

⁵ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringenden Fällen zulässig, wenn alle BK-Mitglieder damit einverstanden sind. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstands bekannt zu geben und zu protokollieren.

⁶ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen der BK richten sich nach der Geschäftslast. Die BK tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen (zur Beratung des Budgets und der Jahresrechnung). Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das an die BK-Mitglieder, die Betriebsleitung und an den Kreisförster geht.

⁷ Die BK kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Delegiertenversammlung oder die Verbandsgemeinden zuständig sind.

⁸ Die BK hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Beratung der strategischen Ziele und der Betriebsplanung des Verbandes zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Umsetzung der beschlossenen Ziele und Planungen,
- b) die Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers, der nicht zwingend Vorstandsmitglied sein muss,
- c) die Wahl der Betriebsleitung und der Verwaltung,
- d) der Erlass des Geschäftsreglements, das die Grundsätze der Betriebsorganisation und die Finanzkompetenz der Betriebsleitung regelt sowie des Funktionendiagramms und der Stellenbeschriebe für Betriebsleitung, die Verwaltung und das übrige Personal,
- e) die Prüfung und der Beschluss des jährlichen Betriebsprogramms, das die Betriebsleitung jeweils in Zusammenarbeit mit dem Kreisförster erstellt,

⁹ Gemäss § 23 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

-
- f) der Beschluss grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres auf Grund veränderter betrieblicher Voraussetzungen,
 - g) die Beratung der Jahresrechnung sowie des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung,
 - h) der Beschluss von im Budget enthaltenen und gebundenen Ausgaben sowie von neuen einmaligen Ausgaben bis zu einem Bruttobetrag von CHF 50 000 pro Geschäft¹⁰, aber maximal CHF 150 000 pro Jahr, für die gemäss Geschäftsreglement nicht die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist. Für die Bewältigung ausserordentlicher Naturereignisse¹¹ verdoppelt sich die Finanzkompetenz auf CHF 100 000 pro Geschäft und maximal CHF 300 000 pro Jahr, sofern sichergestellt ist, dass die zusätzlichen Ausgaben aus den freien Mitteln des Verbandes finanziert werden können.
 - i) der Beschluss der Verrechnungssätze für Arbeiten für die Verbandsgemeinden oder Dritte.
 - j) die Prüfung und Antragsstellung an die Delegiertenversammlung für Gewinnausschüttungen respektive zusätzliche Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 Abs. 3 und 4.
 - k) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung.

⁹ Die Entschädigung der BK-Mitglieder ist im Personalreglement geregelt.

¹⁰ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.

¹¹ Das Disziplinarrecht sowie die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹².

Art. 12 Betriebsleitung und Forstpersonal

¹ Die operative Leitung des Verbandes und die Anstellung und administrative Führung des Personals liegt in der Hand des Betriebsleiters. Er führt den Verband effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben der BK. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der BK und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen der BK mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und des ständigen Forstpersonals werden durch die BK im Geschäftsreglement, im Funktionendiagramm und den entsprechenden Stellenbeschreibungen geregelt. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, legt der Vorstand den Vorsitz fest. Der Vorsitzende entscheidet, wenn sich die Betriebsleitung nicht einigen kann.

³ Die Grundsätze der Zusammenarbeit der Betriebsleitung mit den kantonalen Forstdiensten richten sich nach der Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

⁴ Die Anstellungsbedingungen des Betriebsleiters und des übrigen Personals sind im Personalreglement geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

Art. 13 Verwaltung

¹ Die Aufgaben der Verwaltung sind im Gemeindegesetz geregelt¹³ und umfassen insbesondere:

¹⁰ Bei wiederkehrenden Ausgaben sind die Bruttoausgaben für die ersten drei Jahre massgebend.

¹¹ Windwurf, Schneedruck, Käferbefall, Dürreschäden, Klimarisiken usw.

¹² Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (VG, BGS 124.21)

¹³ Gemäss § 132 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

-
- a) die Führung des Finanzhaushaltes (inkl. Lohn- und Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen usw.),
 - b) das Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets sowie der Finanz- und Investitionsplanung zuhanden der BK respektive der Delegiertenversammlung,
 - c) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,
 - d) die Verwaltung der flüssigen Mittel (Umsetzung der Anlagestrategie gemäss Vorgaben der BK),
 - e) die Administration der Personal- und Sachversicherungen.

² Die Anstellungsbedingungen des Verwaltungspersonals sind im Personalreglement geregelt.

³ Die BK kann die Aufgaben der Verwaltung auch einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Treuhandstelle übertragen.

Art. 14 Rechnungsprüfung

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK). Sie setzt sich zusammen aus vorzugsweise vier Mitgliedern der RPK der Verbandsgemeinden. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen¹⁴.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die nötige Anzahl RPK-Mitglieder. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode. Die Mitglieder der BK und der Delegiertenversammlung dürfen nicht gleichzeitig Einsitz in der RPK nehmen.

³ Die RPK konstituiert sich selbst.

⁴ Die Entschädigung der RPK-Mitglieder ist im Personalreglement geregelt.

⁵ Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz¹⁵ zugelassenen externen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich¹⁶. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

¹ Die BK ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Verband zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter, dem Verwalter oder mit einem weiteren Mitglied der BK.

² Der Betriebsleiter vertritt den Verband nach aussen. Er ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Verband gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Der Verband haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

² Die Verbandsgemeinden haften gegenüber dem Verband im Rahmen ihrer Nachschusspflicht gemäss Art. 19 Abs. 4 dieser Statuten.

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

Art. 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von CHF 1.0 Mio. übersteigen, muss obligatorisch an den Bürgerrespektive Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden oder die Bürgerrespektive Gemeinderäte von mindestens 7 Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben¹⁷ zwischen CHF 0.5 Mio. und CHF 1.0 Mio. an den Bürgerrespektive Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

¹⁴ Es gelten die Wahlvoraussetzungen gemäss § 103 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁵ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)

¹⁶ Für ein bis drei Jahre gemäss Art. 730b Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

¹⁷ Bei wiederkehrenden Ausgaben sind die Bruttoausgaben für die ersten drei Jahre massgebend.

C Finanzen

Art. 18 Rechnungswesen

- ¹ Der Verband führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden¹⁰
- ² Der Verband erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument.
- ³ Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung und die Betriebsabrechnung ist das Kalenderjahr.

Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

- ¹ Das Eigenkapital des Verbandes, ohne die Fonds im Eigenkapital und die separat beschlossenen Vorfinanzierungen¹⁸, soll den Betrag von CHF 0.8 Mio. (Maximalbestand) nicht übersteigen und nicht wesentlich unter den Betrag von CHF 0.4 Mio. (Minimalbestand) sinken.
- ² Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, wird die Hälfte des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital¹⁹ zugewiesen.
- ³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet.
- ⁴ Führt ein Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die Verbandsgemeinden zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche zusätzliche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
- ⁵ Die flüssigen Mittel des Verbandes sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Verbandes zu verwenden.
- ⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Verband bei einem Bankinstitut oder den Verbandsgemeinden Kontokorrent- oder Hypothekarkredite beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes²⁰ beantragen.

Art. 20 Investitionen

- ¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Verbandes finanziert. Die Betriebskommission ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 19 Abs. 1 dieser Statuten Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 11 Abs. 8 Bst. h).
- ² Der Bau neuer und die Sanierung bestehender Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Verbandsgemeinden separat beschliessen und finanziert werden. Werden solche Vorhaben durch Projektbeiträge der öffentlichen Hand unterstützt, erfolgen die Bauleitung und die Projektabrechnung zwingend durch die Betriebsleitung.

¹⁰ Gemäss § 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁸ Beschlossen sind per 1.1.22: Vernetzungsprojekt Bucheggberg, Biotopbäume, Klimaschutzprojekt

¹⁹ Investitionen werden in der Regel aus den (allgemeinen) freien Mitteln des Verbandes finanziert (vgl. Art. 20 Abs. 1). Es werden keine separaten Rücklagen (Maschinenfonds o.Ä.) gebildet und ausgewiesen.

²⁰ Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

Art. 21 Jahresrechnung, Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren

¹ Die Jahresrechnung ist spätestens bis am 30. Juni¹³ durch die Delegiertenversammlung zu beschliessen.

² Die Delegiertenversammlung stellt den Verbandsgemeinden jeweils bis am 31. Oktober¹⁴ das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu, mit Angabe der Höhe der Pauschalbeiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 2.

³ Zusätzliche Investitionsbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 4 werden den Verbandsgemeinden im Rahmen von separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung unterbreitet. Von den Verbandsgemeinden beschlossene Investitionsbeiträge werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen sind die üblichen Verzugszinse¹⁵ zu entrichten.

⁴ Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht des Verbandes sind den Delegierten der Verbandsgemeinden zuzustellen. Diese sind für eine angemessene Information der Stimmberechtigten zuständig.

⁵ Die von der Delegiertenversammlung beschlossene Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind dem Gemeindeamt bis zum 31. Juli¹⁶ einzureichen.

¹³ Gemäss § 157 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁴ Gemäss § 180 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁵ Gemäss § 104 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

¹⁶ Gemäss § 157 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

D Schlussbestimmungen

Art. 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen¹⁷

¹ Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Angestellten des Verbandes kann bei der BK Beschwerde geführt werden.

² Gegen die Beschlüsse der BK kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

³ Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt.¹⁸

Art. 23 Verbandsvermögen und Beteiligungsschlüssel (Umwandlung der Darlehen in Eigenkapital)

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten verbleiben sämtliche ausgewiesenen Aktiven und Passiven sowie die nicht bilanzierten Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel beim Verband und sämtliche Verbindlichkeiten und Verträge des Verbandes bleiben unverändert bestehen.

² Die Verbandsgemeinden sind im Verhältnis der Gesamtwaldfläche¹⁹ am Verband beteiligt (vgl. Anhang 1). Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Darlehen der Verbandsgemeinden im Gesamtbeitrag von CHF 0.8 Mio. an die Verbandsgemeinden zurückbezahlt. Gleichzeitig leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Maximalbestand des Eigenkapitals von CHF 0.8 Mio. (vgl. Art. 19 Abs. 1).

³ Gewinnausschüttungen an die Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3, respektive die Einzahlung zusätzlicher Investitionsbeiträge durch die Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 Abs. 4 erfolgen nach dem gleichen Schlüssel.

⁴ Nimmt die Gesamtwaldfläche (durch Waldkäufe u.Ä.) um mehr als 1 Hektare zu, muss sich die betroffene Verbandsgemeinde im Verhältnis der neu eingebrachten Waldfläche über zusätzliche Investitionsbeiträgen ins Eigenkapital einkaufen. Bis die Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt ist, wird ein allfälliger Gewinnanteil gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 für den nötigen Einkauf verwendet.

⁵ Nimmt die Waldfläche (durch Waldverkäufe u.Ä.) um mehr als 1 Hektare ab, hat die betreffende Verbandsgemeinde Anspruch auf die Auszahlung des Eigenkapitalanteil im Verhältnis der ausgelösten Waldfläche.

⁶ Die BK überprüft jeweils zu Beginn der neuen Amtsperiode (alle 4 Jahre) den Beteiligungsschlüssel und beantragt bei Bedarf der Delegiertenversammlung die nötigen Anpassungen am Anhang 1 und die entsprechenden Ausgleichszahlungen durch die Verbandsgemeinden.

Art. 24 Beitritt und Änderung der Statuten

¹ Neu dem Verband beitretende Verbandsgemeinden müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Verbandes einkaufen. Die Delegiertenversammlung legt auf Antrag des Vorstandes die Höhe der Einkaufssumme fest und beschliesst die nötigen Anpassungen an den Statuten.

² Der Beitritt weiterer Verbandsgemeinden sowie Änderungen der Statuten gemäss § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes²⁰ bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

¹⁷ Gemäss §§ 197 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁸ Gemäss § 49 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12)

¹⁹ Gemäss dem Flächenverzeichnis im Anhang 1.

²⁰ Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Art. 25 Austritt

¹ Eine Verbandsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres jedoch frühestens auf Ende des vierten Betriebsjahres nach dem Beitritt, aus dem Verband auszutreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

² Der austretenden Verbandsgemeinde wird ihr Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) im Verhältnis der Gesamtwaldfläche bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsamen Betriebsmittel verbleiben im Eigentum des Verbandes.

³ Die mit dem Klimaschutzprojekt eingegangenen Verpflichtungen bleiben auch bei einem Austritt aus dem Verband bis zum Projektende 2036 unverändert bestehen.

Art. 26 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden²¹.

² Bei einer Auflösung des Verbandes sorgt die BK für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche auf die Verbandsgemeinden übertragen.

³ Die mit dem Klimaschutzprojekt eingegangenen Verpflichtungen bleiben auch bei Auflösung des Verbandes bis zum Projektende 2036 unverändert bestehen.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat²² treten diese Statuten auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die bisherigen Verbandsstatuten vom 1. Januar 2011 (zuletzt revidiert am 17. März 2014) .

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gemeinde- respektive Bürgerversammlung der

Bürgergemeinde Aetigkofen vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Aetingen vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Alt Messen vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

²¹ Gemäss § 183 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²² Gemäss § 166 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Bürgergemeinde Balm b. Messen vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Bibern vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Biezwil vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Brügglen vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Gossliwil vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Hessigkofen vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Küttigkofen vom xx.xx.20xx

.....

.....

Der/die Bürgerpräsident/in

Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Lüsslingen vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Lüterswil-Gächliwil vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Mühledorf vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Gemeindepräsident/in

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

Bürgergemeinde Nennigkofen vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Schnottwil vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Bürgerpräsident/in

.....
Der/die Bürgerschreiber/in

Bürgergemeinde Tschoppach vom xx.xx.20xx

.....

.....

Der/die Bürgerpräsident/in

Der/die Bürgerschreiber/in

Gemeinde Buchegg vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Gemeindepräsident/in

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Messen vom xx.xx.20xx

.....
Der/die Gemeindepräsident/in

.....
Der/die Gemeindeschreiber/in

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit Regierungsratsbeschluss Nr. vom

Anhang 1 - Waldflächen und Beteiligungsschlüssel

Der Zweckverband „Forstbetrieb Bucheggberg“ umfasst die Waldflächen im Eigentum der Bürgergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Alt Messen, Balm b. Messen, Bibern, Biezwil, Brügglen, Gosswilwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Lüsslingen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Mühledorf, Nennigkofen, Schnottwil, Tschoppach sowie der Einheitsgemeinden Buchegg und Messen. Die Verbandsgemeinden sind im Verhältnis der Gesamtwaldfläche (gemäss Grundstückverzeichnissen und Angaben zur Bodenbedeckung in der Amtlichen Vermessung) am Verband beteiligt (Beteiligungsschlüssel). Gewinnausschüttungen an die Verbandsgemeinden gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3, respektive die Einzahlung zusätzlicher Investitionsbeiträge durch die Verbandsgemeinden Art. 19 Abs. 4 erfolgen nach dem gleichen Schlüssel.

Nimmt die Gesamtwaldfläche (durch Waldkäufe u.Ä.) um mehr als 1 Hektare zu, muss sich die betroffene Verbandsgemeinde im Verhältnis der neu eingebrachten Waldfläche über zusätzliche Investitionsbeiträgen ins Eigenkapital einkaufen. Bis die Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt ist, wird ein allfälliger Gewinnanteil gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 für die Einzahlung verwendet.

Nimmt die Waldfläche (durch Waldverkäufe u.Ä.) um mehr als eine Hektare ab, hat die betreffende Verbandsgemeinde Anspruch auf die Auszahlung des Eigenkapitalanteils im Verhältnis der ausgelösten Waldfläche.

Die Betriebskommission überprüft jeweils zu Beginn der neuen Amtsperiode (alle 4 Jahre) den Beteiligungsschlüssel und beantragt der Delegiertenversammlung die nötigen Anpassungen am Anhang 1 und die Ausgleichszahlungen durch die Verbandsgemeinden. Massgebend ist das Eigenkapital zum Zeitpunkt der Überprüfung.

Waldeigentümer	Waldbestand (ha)	übrige Flächen im Waldareal (ha)	Gesamtwaldfläche (ha)	Anteil (%)
BG Aetigkofen	56.75	1.59	58.34	4.4
BG Aetingen	71.35	2.08	73.43	5.5
BG Alt Messen	194.58	4.03	198.61	14.8
BG Balm b. Messen	27.59	0.48	28.07	2.1
BG Bibern	61.87	1.13	63.00	4.7
BG Biezwil	120.91	3.63	124.54	9.3
BG Brügglen	43.99	1.39	45.38	3.4
BG Gosswilwil	32.74	0.89	33.63	2.5
BG Hessigkofen	32.73	0.95	33.68	2.5
BG Küttigkofen	57.90	1.99	59.89	4.5
BG Lüsslingen	49.17	1.93	51.1	3.8
BG Lüterkofen-Ichertswil	88.13	2.64	90.77	6.8
BG Lüterswil-Gächliwil	74.65	1.94	76.59	5.7
BG Mühledorf	88.38	2.31	90.69	6.8
BG Nennigkofen	55.18	2.14	57.32	4.3
BG Schnottwil	164.31	5.23	169.54	12.7
BG Tschoppach	39.44	0.71	40.15	3.0
GE Buchegg	13.67	0.57	14.24	1.1
GE Messen (Ortsteil Oberramsern)	27.97	0.56	28.53	2.1
Total	1 301.31	36.19	1 337.50	100.0%

Quellen: «Waldplan light» Forstbetrieb Bucheggberg 2021 (gestützt auf die Daten der Amtlichen Vermessung)

Anhang 2 - Erschliessungsnetz / Waldhäuser und Waldhütten

Instandhaltung des Erschliessungsnetzes (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2)

Der Verband zeichnet verantwortlich für die Reinigung der benutzten Waldstrassen nach forstlichen Arbeiten und für die Wiederherstellung von allfälligen Schäden nach Eingriffen.

Für den Unterhalt des gesamten Erschliessungsnetzes setzen die Verbandsgemeinden eine in der Gemeinde verantwortliche Person ein und erstellen dieser ein Unterhalts-Pflichtenheft. Diese Aufgabe kann gegen Verrechnung auch an den Verband delegiert werden.

In Gemeinden, in denen das Waldwegnetz im Privatwald durch die Gemeinde oder die Bürgergemeinde übernommen wurde, ist diese auch in Zukunft für den vollständigen Unterhalt zuständig.

Sofern ein Projekt besteht, können Strassenverstärkungen und periodische Sanierungen durch die öffentliche Hand mitfinanziert werden. Dies gilt, wenn der verbesserungsbedürftige Zustand nicht Folge des vernachlässigten Unterhaltes ist.

Waldhäuser, Waldhütten und Unterstände

Gebäude, die vom Verband genutzt werden, werden mit einem Mietvertrag mit der Vertragsgemeinde, resp. dem Eigentümer geregelt.